



# KONZESSIONSREGLEMENT

---

VERSION 01.01.2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen beschliessen, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

Zweck

**Art. 1**

<sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wileroltigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup> Die jeweiligen Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wileroltigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Wileroltigen vereinbar mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3**

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Wileroltigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunden der auf dem Verteilnetz an Endkundinnen ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den EndkundInnen anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Wileroltigen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

**Art. 4**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

**NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Alessia Mutti

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November 2021 bis 4. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindesaal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 4. und 11. November 2021 bekannt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Alessia Mutti

**Anhang**

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Wileroltigen

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 13. Januar 2022.